

Vorlage Nr.: 2025/014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	01.12.2025

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses des Kreises

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Wahlausschuss des Kreises wird auf _____ festgesetzt.
2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppen von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß des Wahlergebnisses gehören dem Wahlausschuss des Kreises an:

Ordentliche Beisitzende

Stellvertreter(innen)

1.
2.
3.
4.
...

1.
2.
3.
4.
...

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Wahlausschuss besteht nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem aus 4, 6, 8 oder 10 Beisitzerinnen / Beisitzern. Für jede Beisitzerin / jeden Beisitzer soll eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden (§ 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung – KWahlO). Für die letzte Wahl des Kreistages wurden je 10 Beisitzerinnen / Beisitzer und persönliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter in den Wahlausschuss gewählt.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein (§ 2 Abs. 7 S. 1 und 2



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung

KWahlG). Dies gilt auch für den Wahlleiter als Mitglied des Wahlausschusses, wenn er sich für das Amt des Landrats bewirbt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).

Eine Benennung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern für den Wahlausschuss ist nicht möglich.

Für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 3 Kreisordnung.

Der Wahlausschuss hat nach dem Kommunalwahlgesetz folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes)
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).

Weiterhin ist der Wahlausschuss des Kreises nach § 18 Abs. 4 des KWahlG auch zuständig für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder die Zulassung von Wahlvorschlägen aus den kreisangehörigen Städten.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		